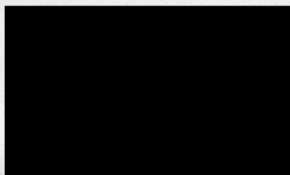




BUNDESWEHR

Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr
56057 Koblenz

- Per Postzustellungsurkunde -



Geschäftszeichen	Ansprechperson	Telefonnummer	E-Mail	Datum
ZA1.1 – 39-22-17 (IFG 23-17)	[REDACTED]	[REDACTED]	BAAINBwZA1.1@bundeswehr.org	02.01.2024

Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

hier: Informationszugang zu dem Artikel „German Heron TP – Ausstattung und zukünftiger Operationsraum“ im ESUT

1. Ihr Schreiben vom 23. August 2023 (Eingang BAAINBw - ZA1.1 am 24.08.2023)
2. BAAINBw ZA1.1 – 39-22-17 vom 4. September 2023 (Eingangsbestätigung)
3. BAAINBw ZA1.1 – 39-22-17 (IFG 23-17) vom 22. September 2023
4. Ihr Schreiben vom 26. September 2023 (Nachfrage aufgrund „Überschreitung“)
5. BAAINBw ZA1.1 – 39-22-17 vom 27. September 2023 (Mitteilung über die Übersendung per Post mit Postzustellungsurkunde)
6. Ihr Schreiben vom 28. September 2023 (Bitte um Nachlieferung)
7. BAAINBw ZA1.1 – 39-22-17 vom 29. September 2023 (Eingangsbestätigung mit Hinweis auf Einbindung von externer Stelle (§ 8 Abs. 1 IFG))
8. Ihr Schreiben vom 1. Oktober 2023
9. BAAINBw ZA1.1 – 39-22-17 vom 10. Oktober 2023
10. Ihr Widerspruch vom 27. Oktober 2023
11. BMVg R I 1 vom 02. November 2023



**BUNDESAMT FÜR AUSTRÜSTUNG,
INFORMATIONSTECHNIK UND
NUTZUNG DER BUNDESWEHR**

ZA1.1

Ferdinand-Sauerbruch-Str. 1
56073 Koblenz

Tel. +49 (0) 261 400 – 0
Fax +49 (0) 261 400 – 12660
BwKennz.: 4424

Internet: www.baainbw.de
E-Mail: baainbw@bundeswehr.org

WWW.BUNDESWEHR.DE
AUSRÜSTUNG

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

auf Ihren Widerspruch vom 27. Oktober 2023 gegen den Bescheid vom 22.
September 2023 hin, ergeht folgender



BUNDESWEHR

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 22. September 2023 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens trägt der Widerspruchsführer.

Gründe

Der Widerspruch ist erfolglos, da er unbegründet ist.

I.

Mit Schreiben vom 23. August 2023 (Bezug 1) beehrten Sie die Übersendung von Informationen zu dem Artikel „German Heron TP – Ausstattung und zukünftiger Operationsraum“, den das Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr zur Veröffentlichung an das Magazin „Europäische Sicherheit & Technik“ bzw. dem Mittler Report Verlag zur Veröffentlichung am 23. August 2023 übersendet hat. Sie baten, den Artikel in allen Fassungen sowie die schriftliche Korrespondenz und etwaige Vermerke von Gesprächen zu dem Vorgang der Veröffentlichung zu übersenden.

Mit Bescheid vom 22. September 2023, zugestellt am 28. September 2023, wurde Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt. Die Ablehnung wurde damit begründet, dass Hinderungsgründe (§ 2 Nr. 1 S. 2 IFG und § 3 Nr. 4 IFG) des IFG Ihrem Begehren entgegenstehen.

Bei den gewünschten Entwürfen handele es sich um solche, die gerade nicht Bestandteil des Vorgangs geworden sind. Vielmehr handele es sich um Dokumente, die rein für die interne Prüfung bzw. den internen Gedankenaustausch gefertigt worden seien, sodass sich noch kein Behördenwille manifestiert habe. Mithin unterfielen die erbetenen Entwurfsfassungen nicht dem



BUNDESWEHR

Anwendungsbereich des IFG, da es sich nicht um amtliche Informationen, sondern um Entwürfe handele, die nach § 2 Nr. 1 S.2 IFG explizit aus dem Bereich der Informationen herauszunehmen seien.

Weiterhin stünde dem Anspruch auf Informationszugang § 3 Nr. 4 IFG entgegen, da es sich bei den erbetenen Informationen um sensible Inhalte handele, die in dieser Folge einer Einstufung als Verschlusssache unterliegen und die Kenntnisnahme der Informationen durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland mithin nachteilig sei.

Mit Schreiben vom 28. September 2023 bestätigten Sie den Erhalt des Bescheides und führten aus, dass aus der Begründung nicht hervorgehe, aus welchem Grund die Übersendung der finalen Fassung des begehrten Artikels abgelehnt worden sei und baten und Nachlieferung des Artikels oder einer Begründung der Versagung.

Unter Verweisung auf die Inhalte des Bescheides vom 28. September 2023 wurde weiterhin ausgeführt, dass die gültige Lizenzvereinbarung die Bereitstellung des Artikels ausschließlich für Angehörige des BMVg ermögliche und eine Weiterleitung einzelner Veröffentlichungen nicht gestattet sei. Weiterhin berechne die Bestellung des Abonnements nicht zur Aufnahme der Beiträge im Pressespiegel, anderen Drucksachen oder Online-Portalen sowie eine Weitergabe an Dritte, sodass jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtes unzulässig sei.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 bestätigten Sie den Erhalt des Schreibens vom 10. Oktober 2023 und legten Widerspruch ein. Den Widerspruch begründeten Sie damit, dass Sie nicht glauben, dass das BAAINBw als Behörde einen Artikel produzieren dürfe, den eine Firma allein vermarkten dürfe und diese damit nicht dem IFG unterliegen soll. Daher baten Sie um Übersendung der Fundstelle der zugrundeliegenden Regelung, sollten solche Lizenzvereinbarungen zur kommerziellen Alleinverwertung durch den Vertragspartner Usus sein. Ferner baten Sie um Übermittlung des im Schreiben vom 10. Oktober 2023 erwähnten Lizenzvertrages.



BUNDESWEHR

II.

Gemäß § 73 Abs. 1 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist das BAAINBw als Ausgangsbehörde für den Erlass des Widerspruchsbescheids zuständig.

III.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Ein Anspruch auf Informationszugang ist vorliegend nicht gegeben, da Hinderungsgründe des IFG vorliegen. Der Anspruch auf Informationszugang scheitert zunächst an § 2 Nr. 1 S. 2 IFG, da es sich bei den von Ihnen erbetenen Informationen um Entwürfe handelt, die nicht den Informationen unterfallen und bereits von Gesetzgeber gezielt aus dem Anwendungsbereich herausgenommen wurden.

Es liegt Schriftverkehr zwischen den Referaten BAAINBw L5.1 und BAAINBw L5.3 vom 30.05.2023 und vom 01.06.2023 vor, bei dem es um rein innerdienstlichen Schriftverkehr handelt. Diesem Schriftverkehr kommt nicht die Qualität amtlicher Information zu, da es hierbei lediglich um sog. „Transport-E-mails“ handelt, welche die Eigenschaft von Entwürfen bzw. Notizen hat und mithin dem Anwendungsbereich des § 2 IFG unterfällt (vgl. Bezug 3).

Relevant dürfte vorliegend lediglich das angehängte Dokument (in Form einer Word-Datei vom 31.05.2023) sein, bei dem es sich um eine inhaltliche Mitprüfung des Artikels durch das Referat BAAINBw L2.2 handelt.

Auch bei diesem Dokument handelt es sich lediglich um einen Entwurf gem. § 2 Nr. 1 S. 2 IFG, was einer Herausgabe insoweit entgegensteht (s.o. sowie Bezug 3). Zudem steht der Herausgabe entgegen, dass Inhalte des Entwurfs nachträglich herauszunehmen waren, da diese nach Einschätzung des Fachreferates BAAINBw L2.2 eine Einstufung als „VS-NfD“ rechtfertigten und daher in dem Zeitschriftenartikel nicht veröffentlicht werden durften. Dies stellte sich erst



BUNDESWEHR

während der Prüfung des o.a. Entwurfes heraus. Zudem wies die damalige Mitprüfung des Dokumentes auf mögliche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers bzw. in der Vertragsbeziehung zu diesem hin, sodass auch aus diesem Grund einige Passagen in diesem Dokument zu löschen waren.

Aus diesen Gründen wurde der später veröffentlichte Artikel um diverse Absätze gekürzt, da die durch das Referat BAAINBw L2.2 markierten Passagen bereits von Beginn an als „VS-NfD“ einzustufen waren. Hintergrund für die notwendige Einstufung ist, dass die Herausgabe bzw. Veröffentlichung der Informationen Rückschlüsse auf Verlegung in Einsatzgebiete oder aber Stationierungen und damit auf militärische Sicherheitsbelange erlaubt hätte. Damit war mit Veröffentlichung bzw. der Herausgabe der Informationen in Form des ursprünglichen Entwurfes mit nachteiligen Auswirkungen auf sicherheitsempfindliche Interessen der Bundeswehr zu rechnen, wodurch dem Anspruch auf Informationszugang im Ergebnis auch § 3 Nr. 4 IFG entgegensteht (vgl. Bezug 3).

Um letztlich eine Veröffentlichung des Artikels in der Fachzeitschrift zu ermöglichen, wurden die durch BAAINBw L2.2 markierten Passagen gestrichen, sodass der Artikel in entsprechend gekürzter Version veröffentlicht werden konnte.

Letztlich stehen - wie mit Bezug 3 ausgeführt - die Lizenzbestimmungen für die Nutzung von Inhalten des Mittler Report Verlages (Print & Online) mit Stand Februar 2022 einer Herausgabe der Informationen nach § 6 S. 1 IFG entgegen.

Hinsichtlich weiterer Ausführungen verweise ich auf die Begründungen des Bescheides vom 22. September sowie des informatorischen Schreibens vom 10.10.2023.

Rein vollständigkeitshalber teile ich - unter Einbeziehung BMVg R I 1 (Bezug 11.) - mit, dass die bezüglich der im Rahmen Ihres Widerspruchs (Bezug 10.) begehrte Herausgabe des Lizenzvertrages als eine weitere IFG-Anfrage zu werten und damit nicht mehr Bestandteil Ihrer ursprünglichen Anfrage ist. Sofern Sie die Herausgabe



BUNDESWEHR

des Lizenzvertrages weiterhin begehren, empfehle ich Ihnen, sich in dieser Angelegenheit an das BMVg zu wenden.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Die Gebührenentscheidung ergibt sich aus § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV). Entsprechend Nr. 5 der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV ist bei vollständiger Zurückweisung des Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro zugrunde zu legen.

Vorliegend wurde die (Mindest-) Gebühr von 30,00 Euro festgesetzt.

Ich bitte Sie, den Betrag **innerhalb eines Monats** zu überweisen an

Kontoinhaber: Bundeskasse Trier - BAAINBw -

Bankinstitut: Deutsche Bundesbank – Filiale Saarbrücken -

IBAN: DE81 5900 0000 0059 0010 20

BIC: MARKDEF1590

Bitte geben Sie bei der Zahlung folgenden Verwendungszweck an: [REDACTED]

Widerspruchsbescheid BAAINBw ZA1.1,

Az: ZA1.1 – 39-22-17 (IFG 23-17),



BUNDESWEHR

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Koblenz, Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

